

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. September 2017

831. Sozialamt, Sozialhilfeeinrichtungen der Drogenhilfe der Stadt Zürich (Subvention)

Gemäss § 46 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes (SHG) kann der Staat Beiträge an Einrichtungen gewähren, die der Betreuung von Hilfsbedürftigen dienen. Die Einrichtungen der Gemeinden für Suchtmittelabhängige und Randständige dienen diesem Zweck. Sie sind daher grundsätzlich subventionsberechtigt. Im Rahmen des Sanierungsprogramms 04 wurde der Gesamtbetrag für den Kanton Zürich auf Fr. 4 118 000 festgelegt, der in Form von Subventionen an Städte, einzelne Bezirke und Regionen geleistet wird. Diese Beiträge sind als neue Ausgaben gemäss § 3 Abs. 3 des Staatsbeitragsgesetzes zu behandeln. Der Betrag an die Stadt Zürich von Fr. 2 650 000 übersteigt Fr. 1 000 000 und ist aufgrund der finanzrechtlichen Zuständigkeit durch den Regierungsrat zu bewilligen (§ 39 lit. a Finanzcontrollingverordnung, e contrario). Die übrigen Beiträge liegen in der Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion.

Die Dienstabteilung Soziale Einrichtungen und Betriebe des Sozialdepartements der Stadt Zürich verfügte über folgende subventionierte Plätze:

- 363 Plätze im Bereich begleitetes Wohnen
- 207 Plätze im ergänzenden Arbeitsmarkt (Joblade und Sprungbrett/Palettino)
- 52 Plätze im Bereich Notschlafstellen und Notbetten für Randständige
- 17 Plätze in der betreuten Nachtpension, ein Angebot für Langzeitanutzerinnen und -nutzer der Notschlafstelle und obdachlose Einzelpersonen
- 882 tägliche Konsumationsplätze bei Kontakt- und Anlaufstellen
- 159 Plätze im «t-alk» sowie im «t-city», den niederschwelligen Treffpunkten für Alkoholabhängige

Gesamthaft wurden damit 1680 Plätze in Einrichtungen der Dezentralen Drogenhilfe betrieben. Hinzu kamen die Beratungsangebote «Streetwork» und «Flora Dora».

Das anrechenbare Defizit für diese Leistungen beläuft sich für das Geschäftsjahr 2016 auf Fr. 16 751 914. Die Subvention für das Geschäftsjahr 2016 soll unverändert auf Fr. 2 650 000 festgesetzt werden.

Die Subvention von Fr. 2 650 000 an die Leistungen im Geschäftsjahr 2016 der Stadt Zürich wurde in der Rechnung 2016 im Buchungskreis Nr. 3500, Kantonales Sozialamt, Konto 3632 3 35500, Betriebssubventionen an Gemeinden für Heime gemäss Sozialhilfegesetz, transitorisch abgegrenzt. Durch die transitorische Abgrenzung im Geschäftsjahr 2016 erfolgt die Auszahlung im Geschäftsjahr 2017 erfolgsneutral.

Gemäss Beschluss des Regierungsrates im Rahmen der Leistungsüberprüfung 2016 (RRB Nr. 556/2016) wird die Subventionierung der Dezentralen Drogenhilfe auf Ende 2016 eingestellt. Die Subvention kommt somit letztmalig zur Auszahlung.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Sozialhilfeeinrichtungen der Drogenhilfe der Stadt Zürich wird an die beitragsberechtigten Kosten des Geschäftsjahres 2016 von Fr. 16 751 914 eine Subvention von Fr. 2 650 000 als neue Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 3500, Kantonales Sozialamt, zugesichert.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an das Sozialdepartement der Stadt Zürich, Soziale Einrichtungen und Betriebe, Werdrasse 75, Postfach, 8036 Zürich (ES), sowie an die Finanzdirektion und die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi